

Auf Standorten mit Schadgräsern wie Ackerfuchsschwanz, Einjähriger Rispe, Weidelgras, Trespe oder Windhalm empfiehlt sich eine Herbstbehandlung. Zum einen wird dadurch bereits im Herbst die Konkurrenz für die Kulturpflanze minimiert, zum anderen können so resistenzgefährdete Wirkstoffgruppen geschont werden. Die besten Wirkungsgrade gegen Ackerfuchsschwanz werden bei Spritzungen bis max. 2 Tage nach der Saat erzielt. Auf Standorten, auf denen es vorwiegend um die Windhalmbekämpfung geht, ist der Einsatz von Bodenherbiziden max. bis zum 2-Blattstadium des Schadgrases möglich (je früher desto besser). Ist die Bodenoberfläche zum Zeitpunkt der Applikation bereits ausgetrocknet, helfen Tauphasen in den Morgenstunden, um die Bodenwirkstoffe ohne große Staubaufwirbelung auszubringen und eine bessere Anhaftung am Boden zu erreichen. Windhalm wird mit den empfohlenen Produkten / Kombinationen in der Regel sicher erfasst. Auf Ackerfuchsschwanz-Problemstandorten ist eine alleinige Herbstbehandlung nicht immer ausreichend. Trotzdem ist diese Maßnahme für die Gesamtstrategie unverzichtbar. Ein wichtiger Baustein bei der Gräserkontrolle war in der Vergangenheit der Einsatz Glyphosat-haltiger Herbizide vor der Saat. Im Zuge der Neufassung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung wurden die Auflagen für den Einsatz dieses Wirkstoffs deutlich verschärft. Details zu diesen und weiteren Änderungen finden Sie auf der folgenden Seite.

Grundsätzliches zum Einsatz von Bodenherbiziden

- Auf eine gute Saatgutablage und ausreichende Bodenbedeckung achten (ca. 2,5 bis 3 cm Saattiefe).
- Abgetrocknete, klutige Böden nach der Saat und vor der Herbizidmaßnahme anwalzen (abgesetztes Saatbett).
- Altverunkrautung wird durch die Herbizide nicht ausreichend erfasst. Daher muss mit einem sauberen Acker gestartet werden.

Schwerpunkt Ackerfuchsschwanz

- Frühsaaten vermeiden: Eine Verschiebung des Saattermins von Mitte September auf Mitte Oktober reduziert den Auflauf des AFU um bis zu 70 %.
- Grundbodenbearbeitung rechtzeitig durchführen damit der AFU noch vor der Saat auflaufen kann und bereits aufgelaufenen Ackerfuchsschwanz vor der Saatbettbereitung mit Glyphosat behandeln (falls möglich!)
- Falls kein Glyphosat-Einsatz möglich ist, muss die Bodenbearbeitung so geplant werden, dass zur Saat kein vitaler Ackerfuchsschwanz vorhanden ist (Pflugeinsatz bzw. mechanischer Bearbeitungsgang direkt vor der Aussaat)
- Vorauflaufbehandlung direkt nach der Aussaat

Sondersituation: Komplett ausgetrockneter Oberboden und keine Feuchtigkeit in Aussicht

- Axial / Traxos wirken auf der Fläche noch sicher: Einsatz einer Blatt-Boden-Kombination (z. B. 0,6 l/ha Herold SC + 0,9 l/ha Axial) im Nachauflauf-Herbst bei feuchten Bedingungen (Ungras mit 2-3 Blättern); Diese Strategie sollte aber nur bei starker Trockenheit eingesetzt werden. Ist der Boden „halbwegs“ feucht (auch intensive Tauphasen helfen), bieten Spritzfolgen (VA + blattaktive Nachlage) die höchste Wirkungssicherheit.
- bekannte Minderwirkungen bei blattaktiven Gräserherbiziden: **Nicht drillen!** - warten bis ausreichend Bodenfeuchte für gute Wirkungsgrade der Bodenherbizide vorhanden bzw. in Aussicht ist.

Problemungras Trespe

- Trespen sind vornehmlich in pfluglosen Anbauverfahren ein Problem. Falls möglich, bietet der Pflugeinsatz eine sichere Bekämpfungsmethode, da die Samen im Boden relativ schnell ihre Keimfähigkeit verlieren.
- Der Glyphosat-Einsatz vor der Saat ist auch bei Trespen eine effektive Bekämpfungsmethode
- Bekämpfung in der Kultur: Flufenacet-haltiges Herbizid (z. B. Herold; Aufwandmengen analog Fuchsschwanzbekämpfung) im Vorauflauf (direkt nach der Saat!) + Nachlage im Frühjahr (z. B. Avoxa, Broadway, Attribut)
- Trespe ist in Wintergerste nur unzureichend kontrollierbar, da keine blattaktiven Herbizide zur Verfügung stehen

Neue Produkte / Packs

BASF:

- Pontos (100 g/l Picolinafen + 240 g/l Flufenacet)
- Quirinus (50 g/l Picolinafen + 240 g/l Flufenacet)

Bayer:

- Mateno Duo (500 g/l Aclonifen + 100 g/l Diflufenican)
Vertrieb als Mateno forte Set in Kombination mit Cadou SC (500 g/l Flufenacet)

Was ist sonst noch wichtig?

Achten Sie schon vor der Saat auf Schnecken und ab dem Auflaufen der Bestände auf Blattläuse.

Änderungen Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Auswahl)

1. Vorsaatbehandlung Glyphosat

Der Einsatz Glyphosat-haltiger Herbizide ist in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ausnahmslos nicht zulässig.

Die Bekämpfung einjähriger Ungräser / Unkräuter (z. B. Ackerfuchsschwanz, Trespe, Ausfallraps) im Zuge einer Vorsaatbehandlung ist nur noch möglich, wenn:

- die Anwendung im Rahmen einer Mulch- bzw. Direktsaat erfolgt
- oder
- die betroffene Fläche einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet ist. In diesem Fall ist die Art der Bodenbearbeitung irrelevant.

Im Rahmen einer Pflugsaat darf Glyphosat nur noch auf erosionsgefährdeten Schlägen oder gegen perennierende Unkrautarten (z. B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, etc.) auf betroffenen Teilflächen eingesetzt werden.

2. Neuregelung Gewässerabstände

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern oder von 5 Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Die Ausgestaltung dieser Regelungen und die Erstellung entsprechender Kulissen erfolgt durch die Länderbehörden. Diese sind mit der Umsetzung unterschiedlich weit. Hier gilt es, die aktuellen Entwicklungen im Blick zu behalten. Beispiele:

Regelung Nordrhein-Westfalen (aktueller Stand):

- Die Festsetzung der Kulisse steht noch aus. Daher gelten bis auf Weiteres die „alten“ Regelungen.

Regelung Niedersachsen:

Seit 01.07.2021:

- Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 10 m

Ab 01.07.2022:

- Gewässer 2. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 5 m
- Gewässer 3. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 3 m

Ausnahmekulisse niedersachsenweit:

kein Randstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in ein von der Behörde geführtes Verzeichnis eingetragen sind.

Weitere Ausnahmen sind in Gebieten mit hoher Gewässerdichte möglich.

Produktspezifische Gewässerabstände

Die im Rahmen der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vergebenen Gewässerabstände, welche ggfs. über die beschriebenen Gewässerrandstreifen hinausgehen, gelten weiterhin.

3. Anwendungsverbot für Herbizide und Insektizide in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und gesetzlich geschützten Biotopen wird der Einsatz von

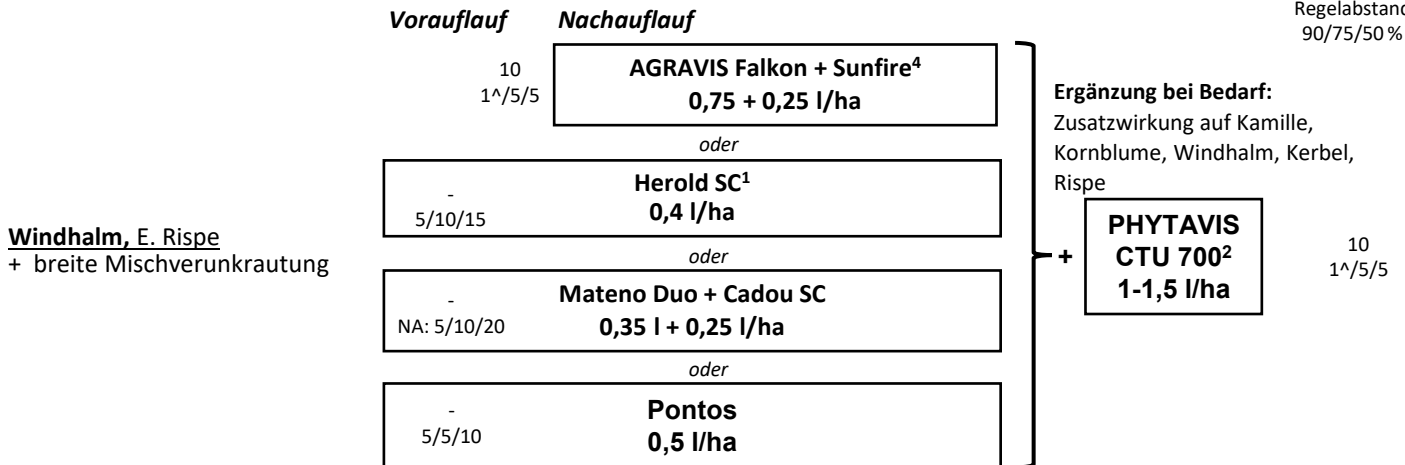
- sämtlichen Herbiziden
- bienengefährlichen (B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Pflanzenschutzmitteln mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410 verboten.

Diese Verbote gelten auch in FFH-Gebieten.

Ausgenommen davon sind Flächen zum Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenanbau, sonstige Sonderkulturen und Flächen zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut. Auch **Ackerflächen in FFH-Gebieten** sind erst einmal ausgenommen, sofern diese nicht gleichzeitig als Naturschutzgebiet, Nationalpark (siehe oben) ausgewiesen sind.

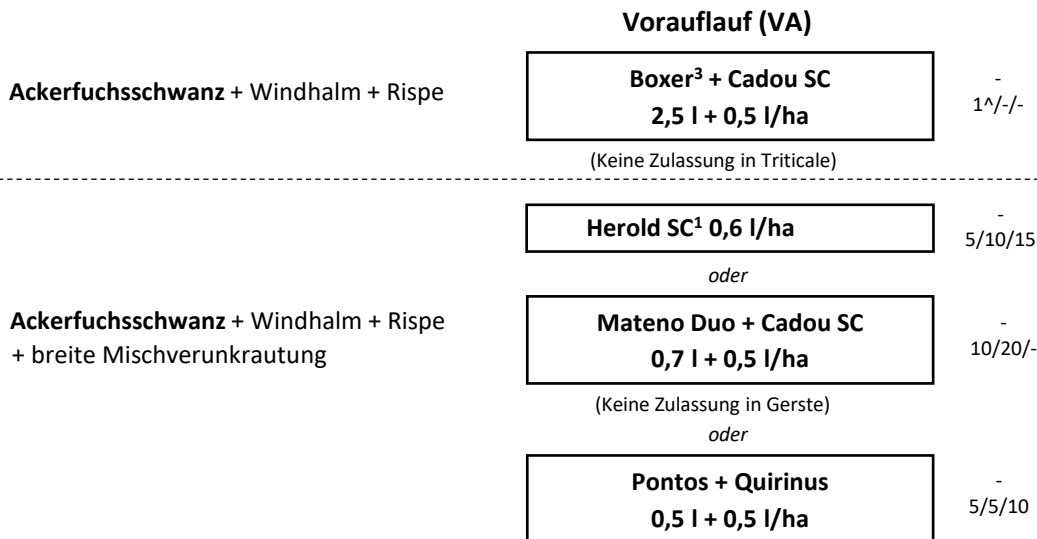
➤ **Empfehlung: Kontrolle Windhalm in Winterweichweizen, -triticale, -gerste, -roggen**

Gewässer-
abstände:
Regelabstand
90/75/50 %



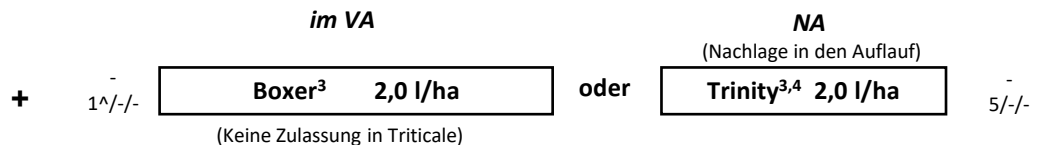
Winterroggen reagiert sensibler auf Bodenherbizide (besonders auf den Wirkstoff Flufenacet) als andere Wintergetreide-Arten. Dies gilt insbesondere für leichte Standorte. Hier gilt es, das richtige Verhältnis von Wirkung und Verträglichkeit zu finden. Eine Möglichkeit ist die Aufwandmengenreduktion der Standardherbizide (z.B. 0,6 l/ha Falkon + 0,2 l/ha Sunfire). Sehr verträglich und mit minimalem Gewässerabstand ist auch der Einsatz von 2,5 l/ha Boxer im Vorauflauf (eingeschränkte Kräuterleistung).

➤ **Kontrolle Ackerfuchsschwanz in Winterweichweizen, -triticale, -gerste**



Problemstandorte:

Zur weiteren Wirkungsverbesserung (besonders bei feuchten Böden) kann zu Herold, M. Duo + Cadou und P. + Q. noch Boxer ergänzt werden.



[^] = länderspez. Mindestabstand

1 = Zulassung in Triticale max. 0,5 l/ha; keine VA-Zulassung in Triticale

2 = CTU Auflagen beachten !

Keine Anwendung:

- auf drainierten Flächen
- auf Sandböden mit einem C-org.-Gehalt kleiner 1,5 %
- keine VA-Zulassung in Triticale (P. CTU)
- Zulassung der Einzelprodukte beachten
- Weizen: Bei Wirkstoffmengen größer 900 g/ha CTU (z. B. 1,25 P. CTU/ 1,5 l Carmina 640) Sortenverträglichkeit prüfen
- keine Anwendung weiterer CTU-haltiger Produkte innerhalb eines Kalenderjahres

Gewässerabstand:

- P. CTU, Carmina 640 (max. 2,5 l/ha): 10 m; 1[^]/5/5 zu Oberflächengewässern
- bei > 2 % Hangneigung weitere Auflagen (NG 404)

3 = Pendimethalin (Malibu, Trinity) bzw. Prosulfocarb (Boxer) Auflagen beachten !

- Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mind. 300 l pro ha auszubringen.
- Bei der Ausbringung darf eine Fahrgeschw. von 7,5 km/h nicht überschritten werden.
- Die Ausbringung muss auf der gesamten Fläche mit 90 prozentiger Abdriftminderung erfolgen.
- Die Windgeschw. darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

4 = Keine Anwendung auf drainierten Flächen zwischen dem 01. November und 15. März.